Bebauungs- und Grünordnungsplan SO "Photovoltaik-Freiflächenanlage

Leipfinger-Bader";

Ergebnis der erneuten Beteiligung der Öffentlichkeit und der erneuten Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange

Abstimmung: sh. nachfolgend

I. Beteiligung der Öffentlichkeit

Die erneute Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 4a Abs. 3 i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB fand im Zeitraum vom 14.07.2017 bis 28.07.2017 statt.

Es wurden keine Einwände bzw. Anregungen geäußert.

II. Beteiligung der Behörden

Die erneute Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4a Abs. 3 i. V. m. § 4 Abs. 2 BauGB fand in der Zeit vom 14.07.2017 bis 28.07.2017 statt. Insgesamt wurden 24 Fachstellen am Verfahren beteiligt, dessen Ergebnis sich wie folgt zusammenfassen lässt:

1. Folgende Fachstellen haben keine Stellungnahme abgegeben:

- Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege
- Bund Naturschutz in Bayern e.V.
- Erdgas Südbayern GmbH
- Gemeinde Geisenfeld
- IHK Regensburg, Schreiben vom 27.04.2017
- Landesbund für Vogelschutz e.V., Landesgeschäftsstelle
- Staatl. Bauamt Landshut
- Telekom Deutschland GmbH
- Zweckverband zur Wasserversorgung Hallertau

Somit wird von diesen Fachstellen Einverständnis mit der Planung angenommen.

2. <u>Keine Bedenken wurden von folgenden Fachstellen vorgebracht:</u>

- Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Abensberg, Schreiben vom 27.07.2017
- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Abensberg, Schreiben vom 25.07.2017
- Bayerischer Bauernverband, Schreiben vom 27.07.2017
- Gemeinde Rudelzhausen, Schreiben vom 13.07.2017
- Landratsamt Kelheim Städtebau, Schreiben vom 24.07.2017
- Landratsamt Kelheim Naturschutz, Schreiben vom 24.07.2017
- Markt Wolnzach, Schreiben vom 28.7.2017
- Regierung von Niederbayern, Schreiben vom 21.07.2017
- Regionaler Planungsverband Landshut, Schreiben vom 21.07.2017
- Verwaltungsgemeinschaft Mainburg, Schreiben vom 19.07.2017
- Wasserwirtschaftsamt Landshut, Schreiben vom 18.07.2017

3. Nachfolgende Fachstellen haben Anregungen und teilweise Einwände formuliert:

3.1 Schreiben der Bayernwerk AG vom 12.07.2017

In dem von Ihnen überplanten Bereich befinden sich Versorgungseinrichtungen der Bayernwerk AG.

Gegen das Planungsvorhaben bestehen keine grundsätzlichen Einwendungen, wenn dadurch der Bestand, die Sicherheit und der Betrieb unserer Anlagen nicht beeinträchtigt werden.

Wir haben die Planungsunterlagen überprüft und verweisen nochmals auf die bereits abgegebenen Stellungnahmen vom 06.09.2016, 14.12.2016 und 29.03.2017.

(Nachrichtlich – Stellungnahme vom 14.12.2016:

Gegen das geplante Bauvorhaben bzw. die geplanten Änderungen bestehen von Seiten der Bayernwerk AG grundsätzlich keine Einwendungen.

Der Bestand bzw. Betrieb unserer bestehenden elektrischen Anlagen darf zu keiner Zeit gefährdet werden.

Beachten Sie auch die nachfolgenden Hinweise:

Abgrabungen im Mastbereich können die Standsicherheit des Mastes gefährden und sind nur mit unserem Einverständnis möglich. Die Standsicherheit der Freileitungsmasten und die Zufahrt zu den Standorten müssen zu jeder Zeit gewährleistet sein. Dies gilt auch für vorübergehende Maßnahmen.

Wir weisen Sie darauf hin, dass der Schutzzonenbereich zu 20(110)-kV-Freileitung in der Regel beiderseits je 30 m zur Leitungsachse beträgt und bitten Sie, dies zu berücksichtigen. Aufgrund geänderter technischer Gegebenheiten können sich gegebenenfalls größere Schutzzonenbereiche ergeben.

Achten Sie bitte bei Anpflanzungen innerhalb des Schutzzonenbereiches der Freileitung darauf, dass nur Gehölze mit einer maximalen Aufwuchshöhe von 2,5 m angepflanzt werden, um den Mindestabstand zur Freileitung auf jeden Fall einzuhalten.

Beachten Sie auch die bereits abgegebene Stellungnahme des Herrn Dirmeier Wolfgang BAG DNLL in Bamberg vom 06.10.2016, zu der bestehenden 110 kV-Freileitung.

Die Anbindung der Photovoltaik-Freiflächenanlage mit 750 kWp, wurde in der Einspeisezusage vom 10.11.2016, gültig bis 09.06.2017, erläutert und erfolgt voraussichtlich über eine neu zu errichtende 20-kV-Kabelanbindung aus der bestehenden Transformatorenstation Nr. 689 "Ziegelei", welche im Zuge der Umbauarbeiten kundenseitig betrieben wird.

Nachrichtlich - Stellungnahme vom 06.09.2016:

In dem von Ihnen überplanten Bereich befinden sich die o.g. Versorgungseinrichtungen der Bayernwerk AG.

Gegen das Planungsvorhaben bestehen keine grundsätzlichen Einwendungen, wenn dadurch der Bestand, die Sicherheit und der Betrieb unserer Anlagen nicht beeinträchtigt werden.

[...])

Nachrichtlich - Stellungnahme vom 29.03.2017:

[Anmerkung des Planers: der Wortlaut ist mit dieser Stellungnahme identisch.]

- Mit 7: 0 Stimmen -

Beschluss:

Die Stellungnahme der Bayernwerk AG wird zur Kenntnis genommen.

Die genannte Versorgungseinrichtung überspannt die westliche Ecke des Geltungsbereiches des Bebauungs- und Grünordnungsplanes "GI/GE – Puttenhausen" Deckblatt Nr. 1, so dass durch den Bebauungs- und Grünordnungsplan SO "Photovoltaik-Freiflächenanlage Leipfinger-Bader" keine Beeinträchtigungen entstehen.

Weitere Einwendungen zum Bebauungs- und Grünordnungsplan SO "Photovoltaik-Freiflächenanlage Leipfinger-Bader" werden nicht vorgebracht. Änderungen an der Planung sind nicht veranlasst.

Stadtrat Lechner war bei diesem Beschluss nicht anwesend.

3.2 Schreiben der Energie Südbayern GmbH für Energienetze Bayern GmbH vom 12.07.2017

Bitte beachten Sie die Stellungnahme vom 08.08.2016 bzw. 12.12.2016.

(Nachrichtlich – Stellungnahme vom 08.08.2016: der Energie Südbayern GmbH

Im o.g. Bereich sind Erdgashochdruckleitungen vorhanden.

Wir bitten Sie, folgendes zu beachten:

Gasleitungen wurden zur Sicherung ihres Bestandes in einem Schutzstreifen verlegt. Im schutzstreifen dürfen keine Gebäude oder baulichen Anlagen errichtet werden. Der Schutzstreifen darf nicht mit Bäumen oder Sträuchern bepflanzt werden. Darüber hinaus dürfen keine sonstigen Einwirkungen vorgenommen werden, die den Bestand oder Betrieb der Gasleitung beeinträchtigen oder gefährden z.B. Lagerung von schwer transportierenden Materialien.

Vor Baubeginn ist die ESB rechtzeitig zu informieren und eine Gasleitungseinweisung ist einzuholen.)

(Nachrichtlich: - Stellungnahme vom 20.12.2016 der Energie Südbayern GmbH:

Die Stellungnahme vom 08.08.2016 wird aufrecht erhalten.)

- Mit 8: 0 Stimmen -

Beschluss:

Die Stellungnahme der Energie Südbayern GmbH wird zur Kenntnis genommen.

Die genannte Gasleitung verläuft östlich entlang des Geltungsbereiches des Bebauungs- und Grünordnungsplanes "GI/GE – Puttenhausen" Deckblatt Nr. 1, so dass diese Stellungnahme für den Bebauungs- und Grünordnungsplan SO "Photovoltaik-Freiflächenanlage Leipfinger-Bader" nicht weiter relevant ist. Änderungen an der Planung sind nicht veranlasst.

3.3 Schreiben des Landratsamtes Kelheim, Abt. Immissionsschutz vom 24.07.2017

Vorgesehen ist die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage auf einer bereits rekultivierten Teilfläche des Werkgeländes der Firma Leipfinger-Bader in Puttenhausen. Dazu wird ein Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan aufgestellt, sowie der angrenzende Bebauungs- und Grünordnungsplan "GI/GE – Puttenhausen" Deckblatt Nr. 1 sowie der Flächennutzungsplan als auch der Landschaftsplan (Deckblatt Nr. 124) geändert.

Aus immissionsschutzfachlicher Sicht ist dabei die mögliche Blendwirkung durch Sonneneinstrahlung in flachem Winkel auf die PV-Module zu betrachten. Für PV-Anlagen sind mögliche relevante Immissionsorte Wohngebäude vorwiegend westlich oder östlich der PV-Anlage.

Die nächstgelegene (mögliche) Wohnbebauung zum Bebauungsplanbereich liegt im nordwestlichen Bereich des Bebauungsplanes "Puttenhausen" in ca. 65 m Entfernung zum SO-Geltungsbereich.

Mit Stellungnahme vom 13.01.2017 des technischen Umweltschutzes wurde zur Überprüfung der möglichen Blendwirkung auf die nächstgelegene (mögliche) Wohnbebauung ein Gutachten gefordert.

Dieser Forderung wurde mit Vorlage des Blendgutachtens, Projekt-Nr. 2017-0103, des ifb Eigenschenk Ingenieurbüros mit Datum vom 15.02.2017 entsprochen. Darin wurden die nächstgelegenen bestehenden Wohnbebauungen (Kirchstr. 9, Alte Schulstr. 10 und Alte Schulstr. 13) beurteilt, nicht jedoch die unbebaute, nordwestlichste Parzelle des Bebauungsplanes "Puttenhausen". Das Gutachten erscheint aus fachlicher Sicht in Methodik und Ergebnissen plausibel.

Das Gutachten kommt zu dem Ergebnis, dass an den untersuchten Immissionsorten keine Blendeinwirkungen durch die geplante PV-Freiflächenanlage auftreten.

Aus dieser Tatsache und dem Umstand, dass die nicht untersuchte, unbebaute, nordwestlichste Parzelle des Bebauungsplanes "Puttenhausen" eher südlich der PV-Anlage gelegen ist (Südkomponente dominierend gegenüber der Ost- oder Westkomponente), kann aus fachlicher Sicht für diesen Immissionsort abgeleitet werden, dass keine Blendwirkungen zu erwarten sind.

Somit bestehen aus immissionsschutzfachlicher Sicht keine Einwände.

- Mit 8: 0 Stimmen -

Beschluss:

Die Stellungnahme des Landratsamtes Kelheim zu den Belangen des Immissionsschutzes wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Einwände vorgebracht, die einer Berücksichtigung in der Planung bedürfen. Änderungen sind nicht veranlasst.